Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 13

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 13

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 29. April 1927.

Inhalt.

Verordnung des Ministers des Innern über die Reichswohnungszählung im Jahre 1927 und die Feststellung der Zahl der Wohnungssuchenden.

Verordnung

(Vom 28. April 1927.)

über die Reichswohnungszählung im Jahre 1927 und die Feststellung der Zahl der Wohnungssuchenden.

Aufgrund des § 2 des Reichsgesetzes über die Reichswohnungszählung im Jahre 1927 und die Feststellung der Zahl der Wohnungssuchenden vom 2. März 1927 (Reichsgesetzblatt I Seite 69) und der §§ 7, 14 und 16 der Durchführungsverordnung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsarbeitsministers vom 11. April 1927 (Reichsministerialblatt Seite 109) wird mit Ermächtigung des Staatsministeriums verordnet was folgt:

§ 1.

Die Reichswohnungszählung ist vorzunehmen:

a. in allen Gemeinden, deren Wohnbevölkerung bei der Volkszählung vom 16. Juni 1925 2000 und mehr Einwohner betrug,
b. beim Vorliegen besonderer Verhältnisse auch in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern; diese Gemeinden werden von dem Ministerium des Innern bestimmt.

§ 2.

Alle zum Reichstag stimmberechtigten Personen sind verpflichtet, das Ehrenamt eines Zählers für die Reichswohnungszählung im Jahre 1927 zu übernehmen. Die zum Zähler bestellten Personen können das Amt nur aus dringenden Gründen ablehnen. Als dringende Gründe sind insbesondere anzusehen:

1. Krankheit oder Gebrechen, die eine ordnungsmäßige Ausübung des Amtes hindern;
2. dringende Geschäfte, die eine Abwesenheit vom Wohnort zur Zeit der Zählung erfordern;
3. ein Alter über 60 Jahre;
4. die Berufstätigkeit als Arzt oder Apotheker;
5. bei Frauen die Erziehung von mehr als zwei Kindern oder die Führung eines größeren Haushalts.

Darüber, ob ein dringender Grund vorliegt, entscheidet erforderlichenfalls der Bürgermeister.

§ 3.

Die allgemeine Leitung der Wohnungszählung sowie der Feststellung der Zahl der Wohnungssuchenden ist dem Statistischen Landesamt übertragen, das die weiter erforderlichen Anordnungen trifft.

Die unmittelbare Leitung liegt den Gemeinden ob.

§ 4.

Die Meldebogen haben die Wohnungssuchenden beim Bürgermeister oder der von ihm bezeichneten Stelle anzufordern.

Die Gemeinden haben den in ihren Listen verzeichneten Wohnungssuchenden den Meldebogen zuzusenden.

Karlsruhe, den 28. April 1927.

Der Minister des Innern

Remmele

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 13

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 29. April 1927.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern über die Zinsbemessungsgrundlage im Jahre 1927 und die Aufhebung der Zahl der Wohnungsinhaber.

Verordnung

(Vom 25. April 1927.)

betreffend die Zinsbemessungsgrundlage im Jahre 1927 und die Aufhebung der Zahl der Wohnungsinhaber.

Aufgrund des § 2 des Reichsgesetzes über die Zinsbemessungsgrundlage im Jahre 1927 und die Aufhebung der Zahl der Wohnungsinhaber vom 2. März 1927 (Reichsgesetzblatt I S. 49) und der §§ 7, 14 und 16 der Durchführungsverordnung des Reichsministeriums und des Reichsarbeitsministeriums vom 11. April 1927 (Reichsministerialblatt S. 104), mit Genehmigung des Staatsministeriums verordnet man folgt:

§ 1.

Die Zinsbemessungsgrundlage ist festzusetzen:

a. in allen Gemeinden, deren Einwohnerzahl bei der Volkszählung vom 16. Juni 1925 2000 und mehr Einwohner betrug,

b. beim Vorliegen besonderer Verhältnisse auch in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern;

diese Gemeinden werden von dem Ministerium des Innern bestimmt.

§ 2.

Zur Sicherung finanzieller Belange Beteiligter kann verfügt werden, daß Vermerke eines Gläubigers für die Zinsbemessungsgrundlage im Jahre 1927 zu übernehmen. Die zum Jahre beteiligten Vermerken können das Amt nur aus triftigen Gründen ablehnen. Die triftigen Gründe sind besonders anzugeben:

1. Krankheit oder Gebrechen, die eine ordnungsmäßige Ausübung des Amtes hindern;
2. dringende Gefahr, die eine Abwesenheit vom Wohnort zur Zeit der Wahlung erfordern;
3. ein Alter über 60 Jahre;
4. die Berufstätigkeit als Arzt oder Apotheker;
5. der Umstand, daß die Übernahme von mehr als vier Vermerken, oder die Leitung eines größeren Unternehmens.

Darüber, ob ein triftiger Grund vorliegt, entscheidet erforderlichenfalls der Bezirksrat.

§ 3.

Die allgemeine Zeitung der Wohnungsaufnahme sowie der Festsetzung der Zahl der Wohnungsinhaber in den Staatlichen Landesamt übertragen, das die weiter erforderlichen Anordnungen trifft.

Die unmittelbare Leitung liegt den Gemeinden ob.

§ 4.

Die Vorsteher haben die Wohnungsaufnahmen beim Bezirksamt oder der von ihm bestimmten Stelle anzuordnen.

Die Gemeinden haben den in ihren Gebieten bestehenden Wohnungsaufnahmen der Vorsteher zu helfen.

Karlsruhe, den 25. April 1927.

Der Minister des Innern:

Remmele.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.